

Die Jugend im Recht

Ausgewählte rechtliche Aspekte der Nutzung von digitalen Medien

Prof. Dr. Christiane Schmieder, Hochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen

Wer ich bin





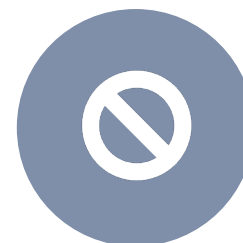
Verträge



Fotos



Jugendgefährdende
Medien



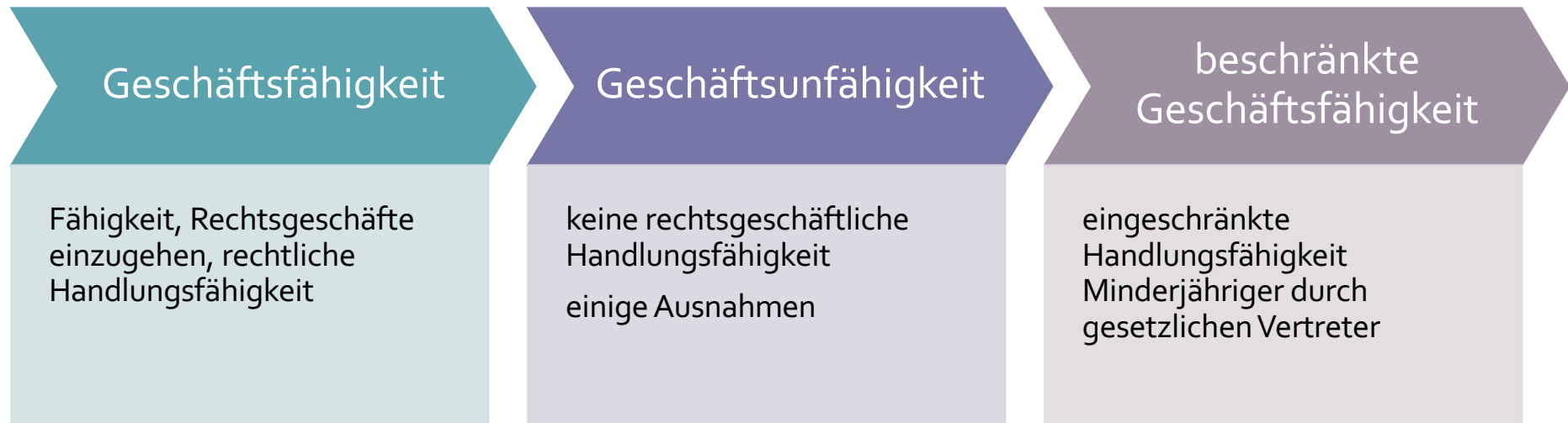
Bilder mit sexuellen
Inhalten

Gliederung

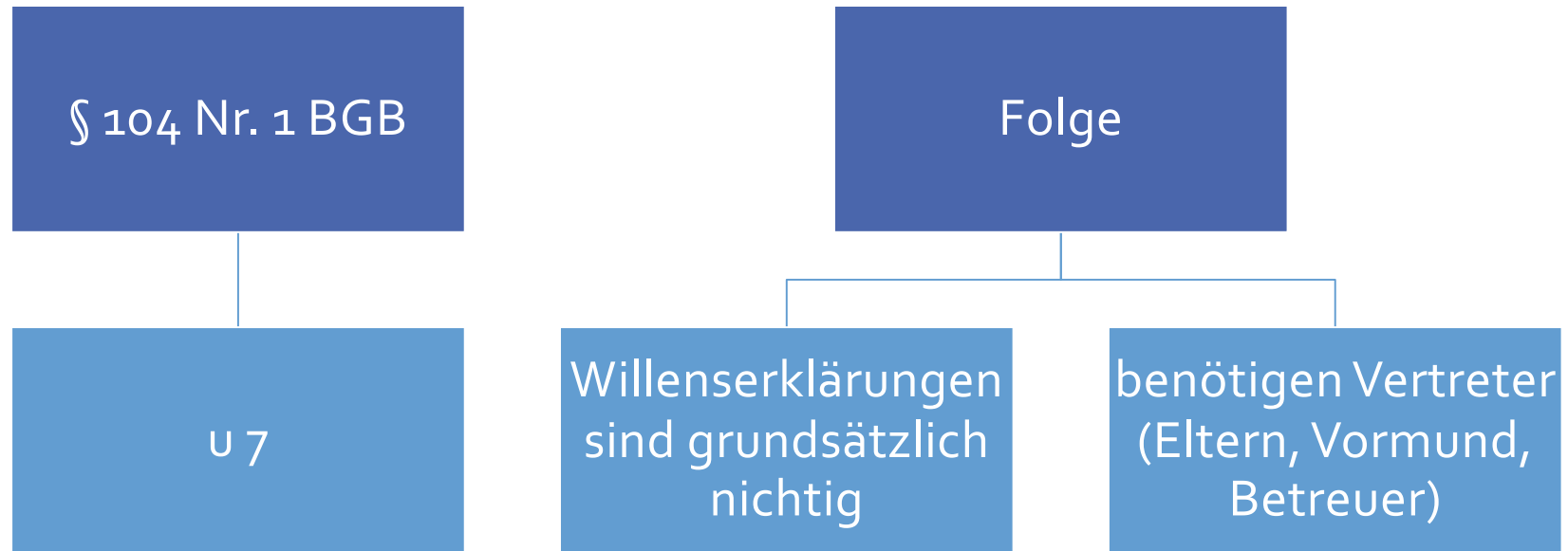
Vertrag

- Rechtsgeschäft
- mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen
- Geschäftsfähigkeit erforderlich





Geschäftsfähigkeit

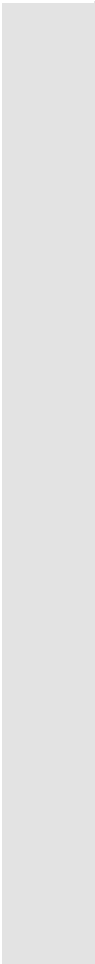


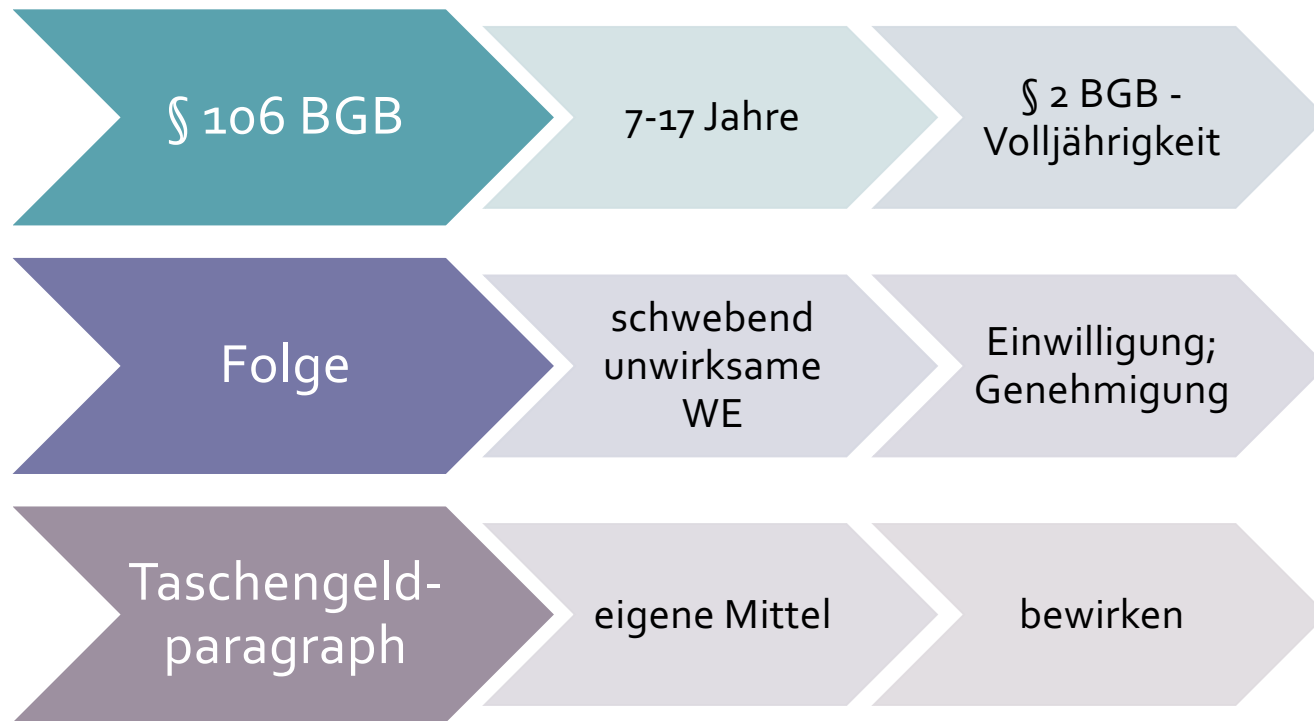
Geschäftsunfähigkeit bei Minderjährigen



§ 106 Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.





beschränkte
Geschäftsfähigkeit

Geschäftsunfähige

- können keine eigene WE abgeben
- aber fremde, z.B. als Bote

beschränkt Geschäftsfähige

- können eigene WE abgeben
- unter Voraussetzungen

Unterschied

Zustimmung



Gesetzliche
Vertreter

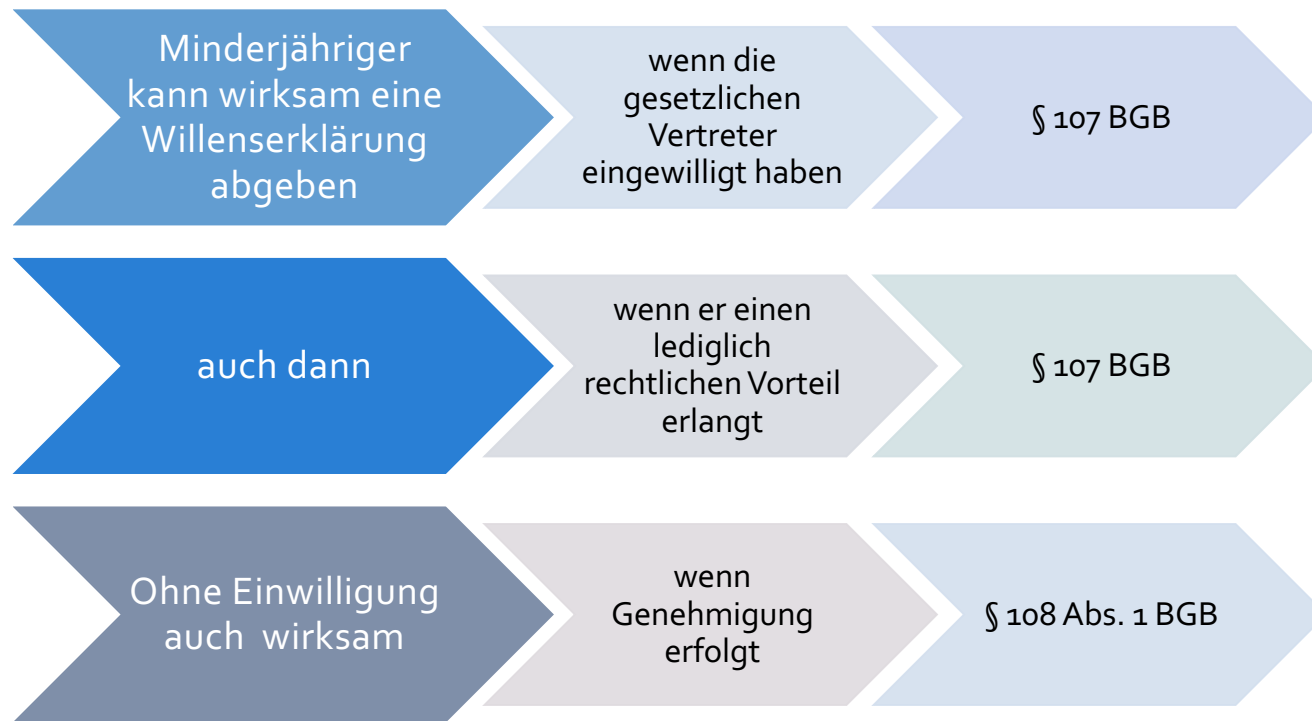
grundsätzlich
Eltern

gemeinsam

allein

Ausnahme
Vormund oder
Pfleger

beschränkte Geschäfts- fähigkeit



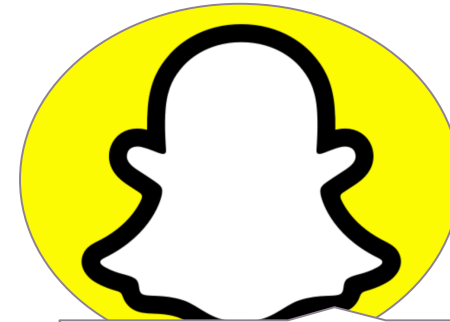
„lediglich
rechtlich
vorteilhaft“?

- „Entscheidend für das Vorliegen eines rechtlichen Nachteils i.S.d. § 107 BGB ist jedoch nicht allein eine wirtschaftliche Betrachtungsweise; vielmehr sind sämtliche für den Minderjährigen entstehende nachteilige rechtliche Folgen zu würdigen.“
- (Jandt/Roßnagel, MMR 2011, 637, 640 m.w.N.)

kostenlose
Dienste



TikTok



Snapchat



Whatsapp



Instagram

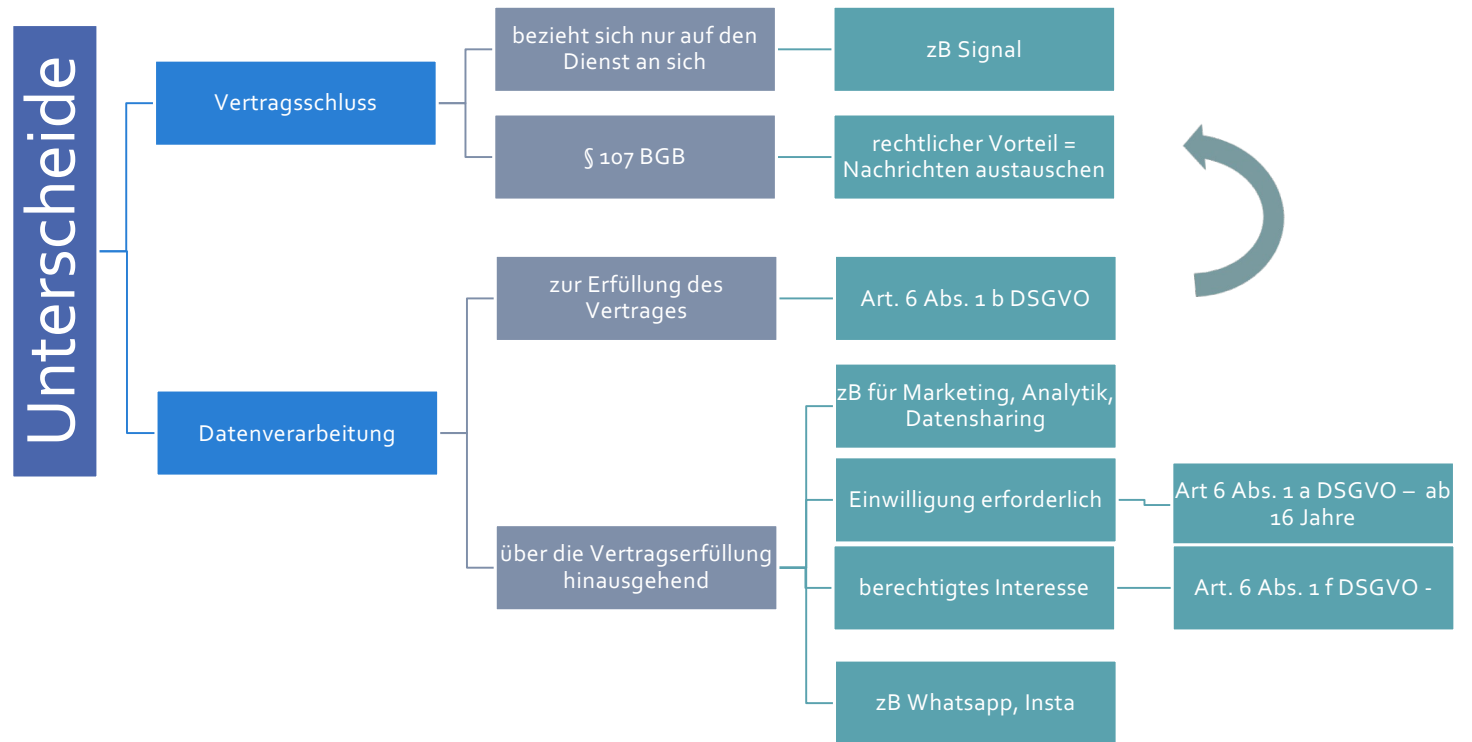
kostenlose Spiele


(Free-To-Play)



Prof. Dr. Christiane Schmieder, Hochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen

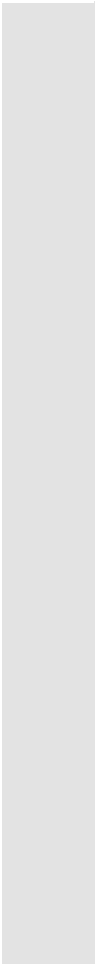
Wirksamkeit der Willenserklärung





Art. 2 DSGVO Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.



Art. 2 DSGVO
Sachlicher
Anwendungsbereich
„Haushaltsausnahme“

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

....

c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,

Art. 6 Abs. 1 b
DSGVO
Rechtmäßigkeit
der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen

Art. 6 Abs. 1 a
DSGVO
Rechtmäßigkeit
der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

Art. 7 DSGVO Bedingungen für die Einwilligung

[...]

(4) Bei der Beurteilung, ob die **Einwilligung freiwillig erteilt** wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

„Kopplungsverbot“ – Vertragsschluss darf nicht von Einwilligung abhängig gemacht werden

„Daten gegen Service?“

(Meyer: Gratisspiele im Internet und ihre minderjährigen Nutzer, NJW 2015, 3686, 3687)

„lediglich
rechtlich
vorteilhaft“?

Art. 8 DS-GVO – Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes [...]

- Einwilligung erst ab dem 16. Lebensjahr → andernfalls Erklärung durch Sorgeberechtigte
- Minderjährigenrecht bleibt aber unberührt
 - Vertragsschluss ab 8. Lebensjahr möglich
 - Datenverarbeitung zum Zwecke der Vertragserfüllung zulässig
- Verantwortliche müssen „angemessene Anstrengungen“ zur Altersverifikation unternehmen

Wie sich Unternehmen (versuchen) zu schützen?

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
 - Erklärung über die Volljährigkeit
 - Erklärung über das Einverständnis der Sorgeberechtigten
- Kind als Stellvertreter des Sorgeberechtigten
- Schadenersatzansprüche
 - gegenüber Sorgeberechtigten (Aufsichtspflichtverletzung)
 - gegenüber Minderjährigem (Täuschung über Lebensalter → Betrug)

(Meyer: Gratisspiele im Internet und ihre minderjährigen Nutzer, NJW 2015, 3686, 3687)



Ihre Fragen

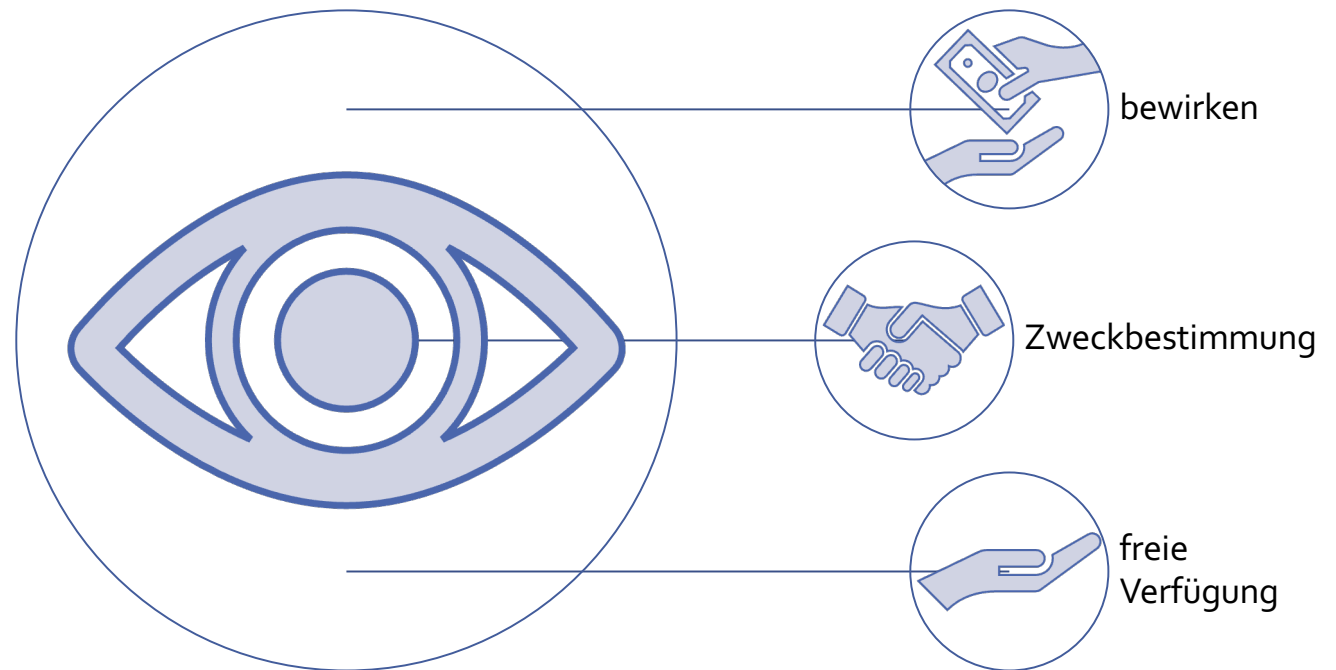
Taschengeld



§ 110 BGB Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag **gilt als von Anfang an wirksam**, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung **mit Mitteln bewirkt**, die **ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung** von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

Voraussetzung





Google Play



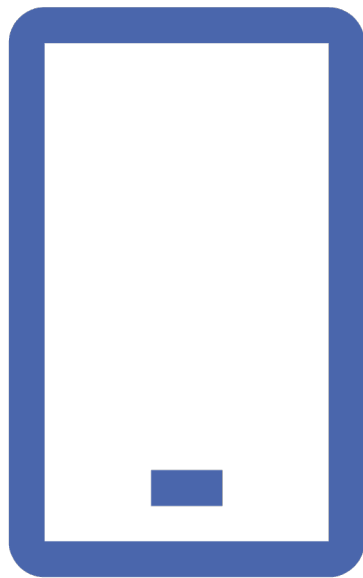
App Store



Google Play



App Store



In-App-Käufe Einzelkauf Abonnements

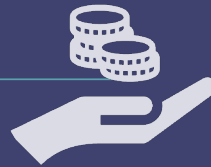
„vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter...“ (§ 110 BGB)

Arbeitslohn

Inwieweit dürfen
Minderjährige darüber
verfügen?



Kontext



Verfügung
über Lohn



Eingehen von
Verbindlichkeiten

Worum geht
es?

Verfügung über den Arbeitslohn

es gilt grundsätzlich der
Minderjährigenschutz gem. §§ 106 ff.



Beachte: Vermögenssorge der Eltern



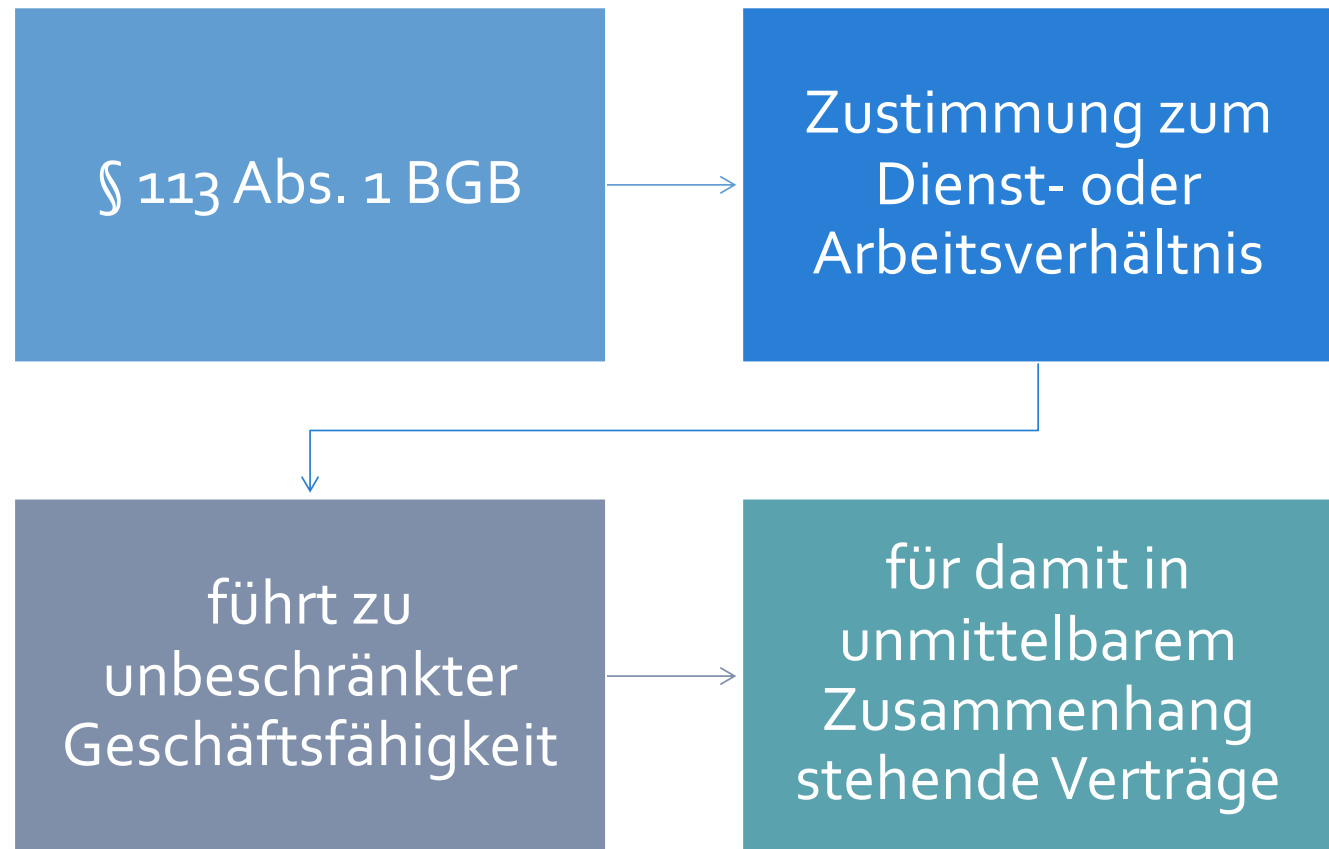
Besonderheit: § 113 BGB

Dienst- oder Arbeitsverhältnis

§ 113 BGB

- Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen.

Dienst- oder Arbeitsverhältnis



§ 113 Abs. 1 BGB

Zustimmung zum
Dienst- oder
Arbeitsverhältnis

führt zu
unbeschränkter
Geschäftsfähigkeit

für damit in
unmittelbarem
Zusammenhang
stehende Verträge

Dienst- oder
Arbeitsverhältnis

The background of the slide is a repeating pattern of light blue speech bubbles, each containing a dark blue question mark. The bubbles are scattered across the entire page, creating a textured, thematic background.

Ihre Fragen

Prof. Dr. Christiane Schmieder, Hochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen

Fotos



Prof. Dr. Christiane Schmieder, Hochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen

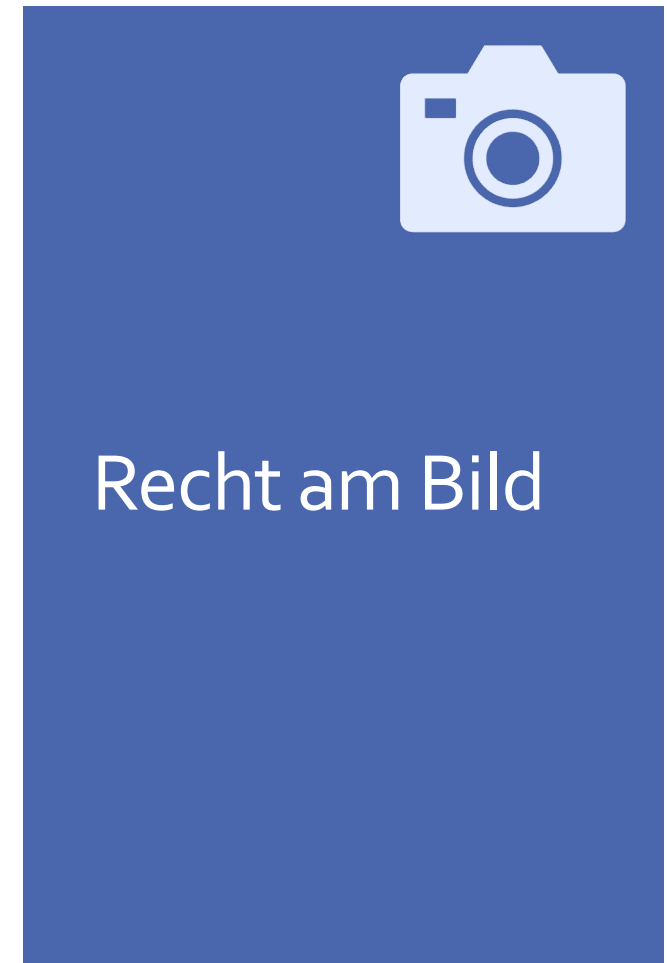
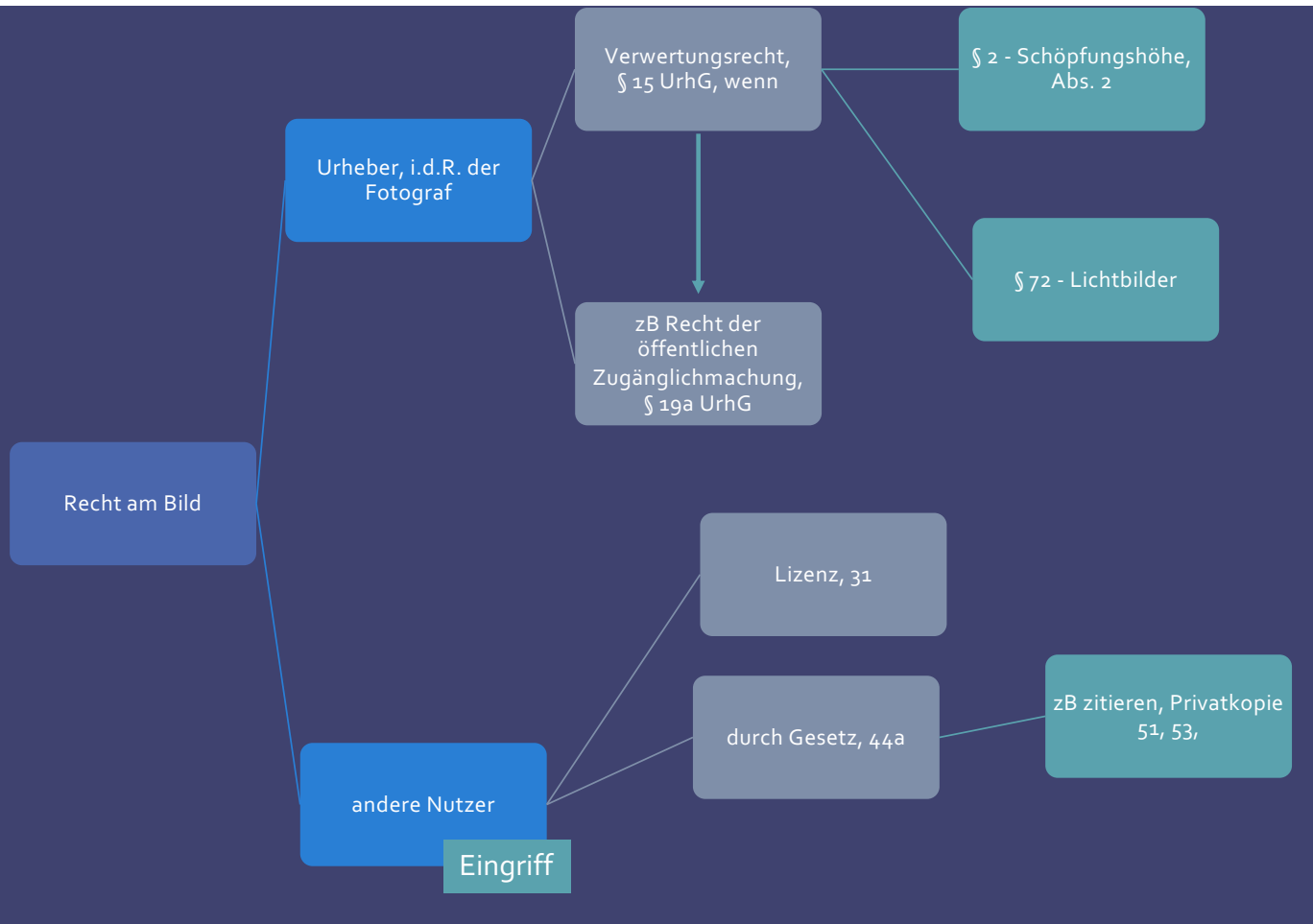
Wessen Rechte?

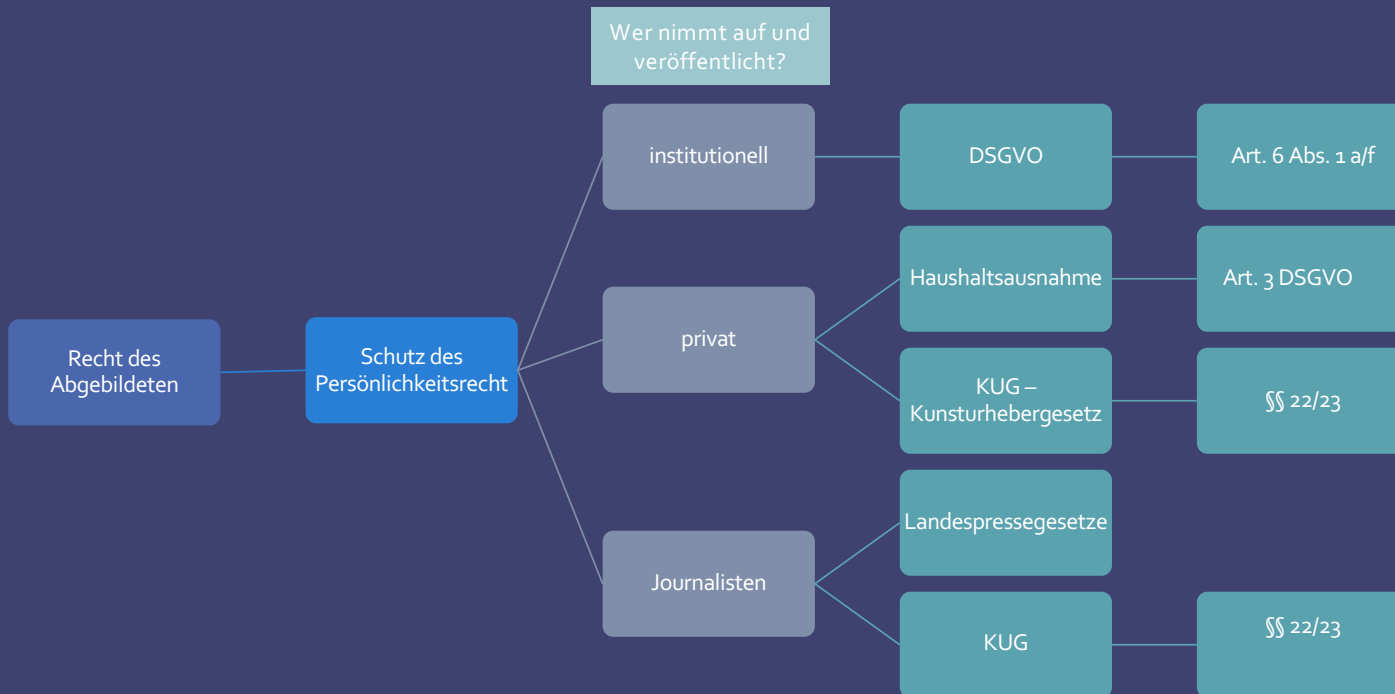
Recht am Bild



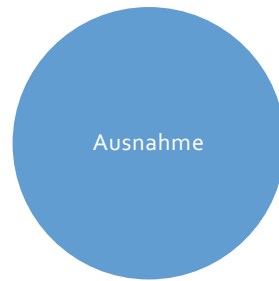
Recht des Abgebildeten







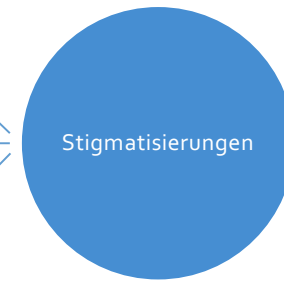
Recht des Abgebildeten



Zeitgeschichte

Beiwerk

Versammlung



ganz einfach

Regel...

§ 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)

Bildnisse dürfen **nur mit Einwilligung** des Abgebildeten **verbreitet** oder **öffentlich zur Schau gestellt** werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. [...]

Ausnahme...

§ 23 KunstUrhG

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
1. Bildnisse aus dem Bereiche der **Zeitgeschichte**;
 2. Bilder, auf denen die **Personen nur als Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
 3. Bilder von **Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen**, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem **höheren Interesse der Kunst** dient.

(2) [...]

Ausnahmen



Zeitgeschichte

- Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung und allgemein das Zeitgeschehen
- je größer Informationswert für die Öffentlichkeit, desto mehr muss das Schutzinteresse dessen, über den berichtet werde, zurücktreten



Beiwerk

- die Person kann vom Bild hinweg gedacht werden ohne dass sich der Gesamteindruck wesentlich verändert
- KEINE Gruppenregelung!!!



Versammlung

- in der Öffentlichkeit
- für die Berichterstattung interessant
- gemeinsames Ziel
 - wenn eine Gruppe in der Öffentlichkeit ist, ist sie immer noch privat



Prof. Dr. Christiane Schmieder, Hochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen

Ausnahme von der Ausnahme

§ 23 KunstUrhG

- (1) [...]
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch **nicht** auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein **berechtigtes Interesse des Abgebildeten** oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Was hat das
mit der
DSGVO zu
tun?

Einwilligung geht immer

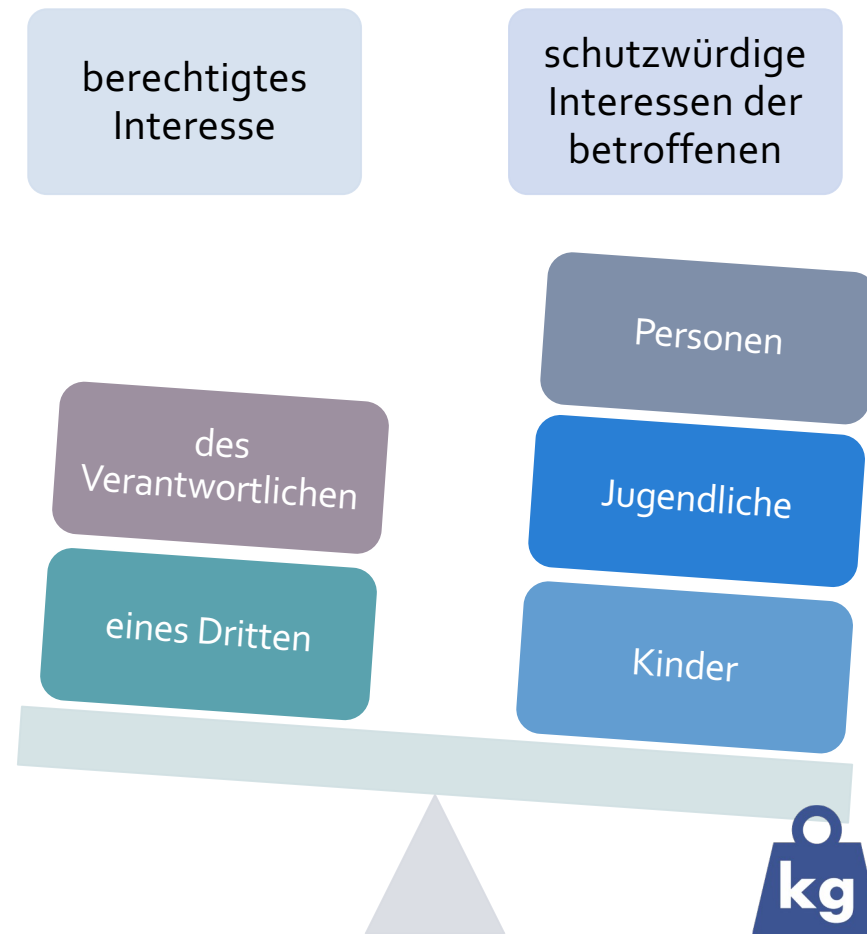
berechtigtes Interesse an der
Abbildung der Person

Wertung des KUG
anwenden auf 6f DSGVO

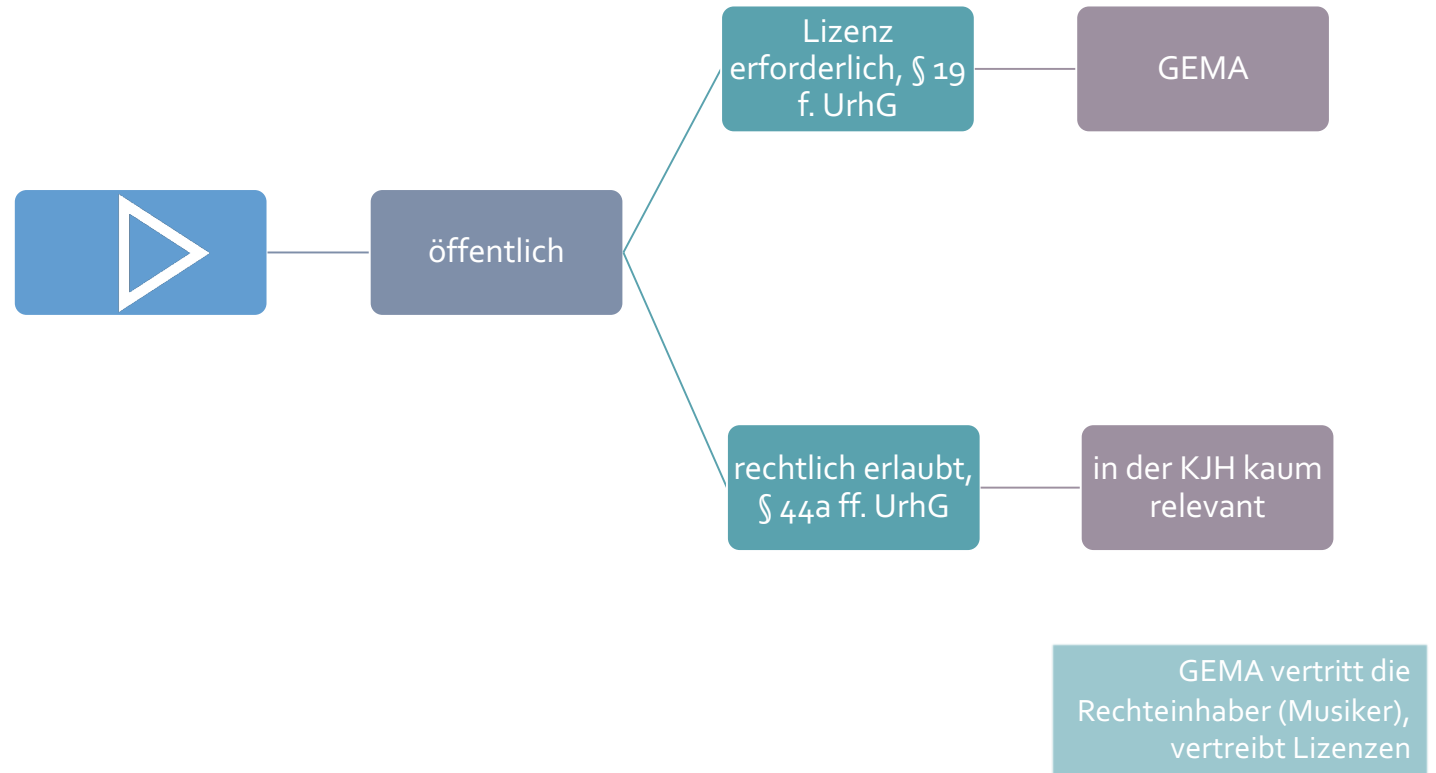
Interessen von Kindern
und Jugendlichen sind
besonders zu
berücksichtigen

berechtigtes Interesse

(Art. 6 Abs. 1 lit. f)



GEMA



öffentlich

§ 15 Abs. 3 UrhG

Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine **Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit** bestimmt ist.

Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

The background features a repeating pattern of question marks inside speech bubbles of various colors (red, yellow, purple, grey) on a dark teal background. A vertical blue bar is on the left, and a vertical light blue bar is on the right.

Ihre Fragen

Prof. Dr. Christiane Schmieder, Hochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen

Bilder mit sexuellen Inhalten

Sexuelle
Handlungen

- vor einem Kind

Bestimmen
eines Kindes

- dass es sexuelle
Handlungen vornimmt

Einwirken
auf ein Kind

- mittels pornographischer
Inhalte oder Reden

Sexueller
Missbrauch
ohne
Körperkontakt,
§ 176a StGB

§ 176a StGB

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder

3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

...

Sexuelle
Handlungen
vor einem
anderen, §
184h StGB

ohne Körperkontakt

```
graph TD; A[ohne Körperkontakt] --> B[die der andere wahrnimmt]; B --> C[Wahrnehmung durch das Opfer muss für den Täter aber ein entscheidender Faktor sein];
```

die der andere wahrnimmt

Wahrnehmung durch das Opfer muss für den
Täter aber ein entscheidender Faktor sein

§ 184h
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen

nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,

2. sexuelle Handlungen vor einer anderen Person

nur solche, die vor einer anderen Person vorgenommen werden, die den Vorgang wahrnimmt.

Verbreitung
pornographischer
Inhalte, § 184
StGB

einen pornographischen Inhalt
einer Person unter achtzehn Jahren

anbieten

überlassen

zugänglich
machen

§ 184 h StGB

(1) Wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet,
überläßt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren
zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann,
zugänglich macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit
Geldstrafe bestraft.

- vergrößernde Darstellung sexuellen Verhaltens
- die den Menschen zum bloßen austauschbaren Objekt geschlechtlicher Begierde oder Betätigung macht
- genaue Abgrenzung, wann die grds. erlaubte Darstellung von Geschlechtsteilen und sexueller Vorgänge als pornografisch anzusehen ist, lässt sich nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall finden
- Für Pornografie spricht, wenn sexuelle Vorgänge in übersteigter, reißerischer Weise ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen geschildert werden.

Was ist
Pornographie
BeckOK StGB,
Lexikon des
Strafrechts,
Ziegler, Rn. 1-3

- Motiv der sexuellen Erregung,
- Überschreitung der gesellschaftlichen Wertvorstellungen
- nicht bei einer einfachen Ablichtung des Geschlechtsteils

Zur Strafbarkeit des unaufgeforderten "Dickpic"-Versands, Sobota, Gerecke JR 2022, 237

The background of the slide is a dark grey color with a pattern of light grey speech bubbles, each containing a black question mark. A large, semi-transparent green rectangle is positioned on the left side of the slide, partially overlapping the question mark pattern.

Ihre Fragen

Prof. Dr. Christiane Schmieder, Hochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen

Jugendgefährdende Medien

Prof. Dr. Christiane Schmieder, Hochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen

§ 10a Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Zum Schutz im Bereich der Medien gehören

1. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Medien),
2. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (jugendgefährdende Medien),
3. der Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung und
4. die Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung; die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 10b Entwicklungsbeeinträchtigende Medien

(1) Zu den entwicklungsbeeinträchtigenden Medien nach § 10a Nummer 1 zählen insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozialetische Wertebild beeinträchtigende Medien.

(2) Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung über eine Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2a hinaus rechtfertigen.

(3) Insbesondere sind nach konkreter Gefahrenprognose als erheblich einzustufende Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der Nutzung des Mediums auftreten können, unter Einbeziehung etwaiger Vorsorgemaßnahmen im Sinne des § 24a Absatz 1 und 2 angemessen zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauffunktionen, durch glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte Kaufappelle insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien.

§ 24a
Vorsorgemaßnahmen

(1) Diensteanbieter, die fremde Informationen für Nutzerinnen und Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht speichern oder bereitstellen, haben ... durch angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen dafür Sorge zu tragen, **dass die Schutzziele des § 10a Nummer 1 bis 3 gewahrt werden.**

§ 15 JuSchG

- (1) Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als **Trägermedien** nicht
 - 1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 - 2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
 - ...

Onlinemedien werden von §§ 14f. JuSchG erfasst

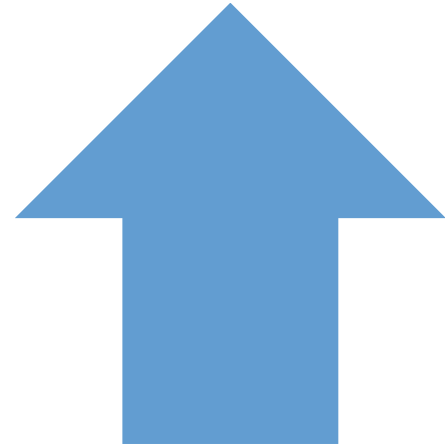
§ 27 Strafvorschriften JuSchG

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 - 1. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, oder entgegen § 15 Absatz 1a ein dort genanntes Medium anbietet, überlässt, zugänglich macht, ausstellt, anschlägt, vorführt, einführt, ankündigt oder anpreist,
 - ...
- (4) Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 3 Nummer 1 sind nicht anzuwenden, wenn eine **personensorgeberechtigte Person** oder eine Person, die im Einverständnis mit einer personensorgeberechtigten Person handelt, das Medium einem Kind oder einer jugendlichen Person anbietet, überlässt, zugänglich macht oder vorführt. Dies gilt nicht, wenn die personensorgeberechtigte Person durch das Erteilen des **Einverständnisses**, das Anbieten, Überlassen, Zugänglichmachen oder Vorführen ihre **Erziehungspflicht gröblich verletzt**.

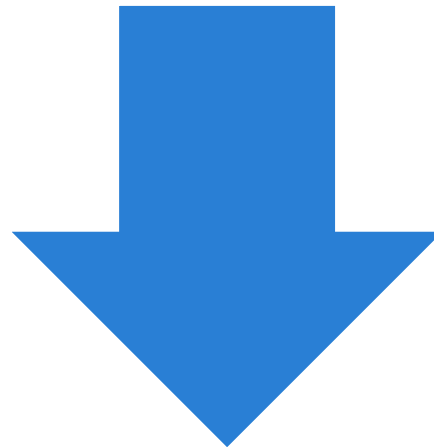
AG Bad
Hersfeld,
NZFam,
2018,414

- Eltern streiten um das Sorgerecht
- Im familiengerichtlichen Verfahren kommt unter anderem zur Sprache, dass Karl bei seiner Mutter eine Playstation besitzt, auf der er regelmäßig das Spiel „Grand Theft Auto (GTA)“ spielt.
- Dieses Spiel ist gem. § 14 JuSchG nicht für Jugendliche freigegeben, da es im Sinne der Rechtsnorm als entwicklungsbeeinträchtigend gilt.
- Es handelt sich um ein sehr gewaltpräsentierendes Spiel in der Ich-Perspektive, bei welchem Körperverletzungen sowie Tötungen nachgespielt werden und durch die Figuren weitere Straftaten wie z. B. Raub und Diebstahl gezeigt und nachgeahmt werden.
- Das Gericht stellt sich in dem Zusammenhang die Frage, ob es der Mutter die Auflage erteilen kann, das Spiel „GTA“ dem Karl wegzunehmen und zukünftig dafür zu sorgen, nur noch Videospiele zu spielen, die gem. § 14 JuSchG für sein Alter geeignet sind.

Unterscheide



Jugendschutz



Elternrecht

The background of the slide is a vibrant teal color, densely populated with numerous speech bubbles of various colors (red, yellow, pink, white, and blue). Each speech bubble contains a dark blue question mark. A large, semi-transparent blue rectangle is centered on the slide, serving as a backdrop for the main title.

Ihre Fragen

Vielen Dank!

christiane.schmieder@hsbi.de

recht_familiaer (Instagram)



Prof. Dr. Christiane Schmieder, Hochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen